



GRB 2024-242 0.0.3 Ausarbeitung allgemeine Erlasse und Verträge
CMI 2024-128 Gemeindeland; Reglement "Kriterien für die Vergabe von Gemeindeland (Gemeindelandvergabekriterien)"; Erlass

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-55 vom 4. März 2024 hat der Gemeinderat die Landwirtschaftsvorsteherin und den Gemeindeschreiber mit der der Ausarbeitung von Kriterien für die Vergabe des gemeindeeigenen Pachtlandes beauftragt.

Der vorliegende Entwurf wurde mit dem Verantwortlichen der Gemeindestelle für Landwirtschaft, Ernst Mülli, der kantonalen Stelle für Landwirtschaft sowie mit einem auf dem Gebiet des Ag-rarrechtes ausgewiesenen Juristen besprochen.

Die Landwirtschaftsvorsteherin und der Gemeindeschreiber beantragen dem Gemeinderat, das Reglement "Kriterien für die Vergabe von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung der Ge-meinde Niederweningen (kurz Gemeindelandvergabekriterien)" zur Genehmigung und Inkraftset-zung.

Erwägungen

Die Anwendung der Kriterien hat zum Ziel, die Vergabe des gemeindeeigenen Pachtlandes zu ver-einheitlichen und einen rechtsgleichen und transparenten Vergabeprozess für die interessierten Landwirte zu ermöglichen.

Die vorliegenden Kriterien wurden vom Gemeinderat besprochen und werden gemäss den Vorga-ben zur einheitlichen Bezeichnung von Erlassen der Politischen Gemeinde Niederweningen (GRB Nr. 2023-167 vom 26. Juni 2023) als Reglement (Behördenerlass) beschlossen.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Dem Erlass des vorliegenden Reglements "Kriterien für die Vergabe von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung der Gemeinde Niederweningen (kurz Gemeindelandvergabekrite-rien)", SR 930.1, wird zugestimmt.
2. Das Reglement wird per 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.
3. Die Leiterin Bevölkerungsdienste wird mit der Kommunikation an die Öffentlichkeit mittels Mit-teilung auf der Homepage der Gemeinde über die Inkraftsetzung beauftragt. Weiter ist das Reglement in der Rechtssammlung zu publizieren.
4. Das Reglement ist allen örtlichen Landwirtinnen und Landwirten empfängergerecht zu kommu-nizieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Diels-dorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftliche Rekurs erhoben wer-den (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurs-schrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekurs-verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

6. Mitteilung an (Beilage Reglement):

- Amtliches Publikationsorgan (Homepage + Schaukasten)
- Regula Aeschlimann Wirz, Landwirtschaftsvorsteherin
- Simon Knecht, Gemeindeschreiber
- Roger Meyer, Leiter Bau
- Simon Knecht, Gemeindeschreiber
- Rahel Ferri, Leiterin Bevölkerungsdienste
- Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 25. September 2024